

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

- TEXT -

1. Auf den Flächen 1, 2 und 3 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal einer Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise ist eine Einliegerwohnung zulässig, wenn sie 70% der Wohnfläche der Hauptwohnung nicht übersteigt. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 750 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der südlichen (Fläche 1) bzw. der östlichen Grenze (Fläche 2 und 3) der einbezogenen Abrundungsflächen ist zur freien Landschaft hin ein 3,00 m breiter Knickwall anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Nördlich (Fläche 1) bzw. westlich (Fläche 2 und 3) dieses Knickwalles ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
3. Der vorhandene Knick (Fläche 2) darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, daß jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den

14.05.99

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich des Außenbereichs „Fuhlenrüer Straße“

Aufgrund des § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den bebauten Bereich des für das Gebiet „Fuhlenrüer Straße“ erlassen.

TEXT

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die Grundstücksgröße muß mindestens 800 qm betragen.
 - b) Pro Wohngebäude ist eine Wohneinheit zulässig.
 - c) Es ist nur eine eingeschobige Bebauung zulässig.
 - d) Die maximale Grundfläche darf 200 qm nicht überschreiten.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den 14.09.1999

Abrundungssatzung der Gemeinde Hartenholm , Kreis Segeberg

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt Flächen, die planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die einbezogenen Flächen sind durch gegenüberliegende Bebauung geprägt und stellen insofern eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

Diese Flächen mit einer Größe von ca. 15000 qm werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die beabsichtigte Bebauung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Zugrundelegung einer sich aus der Eigenart der nähereren Umgebung ergebenden GRZ von 0,2 , wird durch diese Satzung ein Versiegelungsumfang von bis zu 3000 qm ermöglicht.

Entlang der Fläche 2 befindet sich ein Knick. Für die Anbindung der geplanten Grundstücke der Fläche 2 an die öffentliche Verkehrsfläche wären sechs Knickdurchbrüche erforderlich. Um die Zahl der Knickdurchbrüche so gering wie möglich zu halten ist eine Zusammenfassung der Zufahrten für jeweils zwei Grundstücke vorgesehen, so daß sich die Zahl der Knickdurchbrüche auf drei reduziert. Zusätzlich wird festgesetzt, daß die Breite der Knickdurchbrüche jeweils maximal 4,00 m betragen darf.

Als Ausgleich für diese Knickdurchbrüche und die beabsichtigte Bebauung wird festgesetzt, daß im Bereich des Überganges zur freien Landschaft ein 3.00 m Knick incl. eines 3,00 m breiten Schutzstreifens anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen ist. Durch diese Maßnahmen werden Flächen in einem Umfang von ca. 2000 qm ökologisch aufgewertet, wodurch ein Ausgleich des Eingriffes erreicht ist.

Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Knickrodungsgenehmigung rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden muß.